

Stellungnahme zur Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags am 19. September 2011 zur Digitalisierung verwaister und vergriffener Werke entsprechend den drei Vorschlägen der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

von Prof. em. Rainer Kuhlen

Universität Konstanz – FB Informatik und Informationswissenschaft

Helsinki 13.9.2011

Vorbemerkung: Die folgenden Ausführungen, vor allem auch die während der Anhörung von mir gemachten Äußerungen, habe ich als Professor emeritus für Informationswissenschaft an der Universität Konstanz persönlich zu verantworten. Da ich jedoch gleichzeitig seit vielen Jahren Sprecher des Aktionsbündnisses „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“¹ bin und in dieser Zeit auch die Positionen des Aktionsbündnisses wesentlich mit formuliert habe, kann der Rechtsausschuss davon ausgehen, dass das hier und im Ausschuss Gesagte auch die Billigung des Aktionsbündnisses findet². Es ist jedoch in der hier vorliegenden Version nicht mit den Gremien des Aktionsbündnisses abgesprochen.

Ich begrüße es sehr, dass durch die drei Anträge/Vorschläge der Oppositionsparteien des Deutschen Bundestags Bewegung in eine wichtige Frage des Umgangs mit Wissen und Information kommt, hier mit verwaisten Werken. Ich bedaure es allerdings sehr, dass die Bundesregierung selber sich bislang nicht in der Lage sah, einen entsprechenden Gesetzentwurf im Rahmen des Dritten Korbs vorzulegen. Welches auch immer die Gründe hierfür sein mögen – es muss aber wohl angesichts der Mehrheitsverhältnisse davon ausgegangen werden, dass keiner der drei Anträge/Vorschläge eine Zustimmung des Rechtsausschusses bzw. dann des Bundestags finden wird. Aber wer weiß!

1 Zu den drei Anträgen/Vorschlägen

Ich sehe daher meine Aufgabe in erster Linie nicht darin, zu den Anträgen/Vorschlägen der drei Fraktionen Stellung zu nehmen, sondern dem Rechtsausschuss meine Positionen bezüglich der Regelung des Umgangs mit verwaisten Werken darzulegen – in der Hoffnung, dass diese bei einer (späteren) rechtlich verbindlichen Regelung Berücksichtigung finden mögen. Da aber Stellungnahmen zu den drei Anträgen/Vorschlägen vermutlich erwartet werden, möchte ich trotzdem kurz (und sicherlich etwas verkürzt) meine Einschätzung zu den drei Anträgen wiedergeben.

¹ Im 2004 gegründeten Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ sind neben den sechs großen Wissenschaftsorganisationen Fraunhofer-Gesellschaft, Helmholtz-Gemeinschaft, Hochschulrektorenkonferenz, Max-Planck-Gesellschaft, Leibniz-Gemeinschaft und Wissenschaftsrat 370 Fachgesellschaften, Verbände und Institutionen sowie mehr als 7250 persönliche Unterzeichner der „Göttinger Erklärung zum Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ zusammengeschlossen – vgl. <http://www.urheberrechtsbuendnis.de/>.

² Das Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ hatte schon im März 2007 auf einen Regulierungsbedarf im Urheberrecht hingewiesen, der vor allem durch fortgeschrittene Technologien zur Digitalisierung von Wissensobjekten entstanden ist, und hatte noch im Rahmen des Zweiten Korbs dem Bundesministerium für Justiz (BMJ) einen entsprechenden Vorschlag vorgelegt (<http://www.urheberrechtsbuendnis.de/docs/verwaisteWerke.pdf>). Entsprechend der Bitte des BMJ, zum Richtlinienvorschlag der EU-Kommission von 2011 für eine „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke KOM (2011) 289 endg.“ (2011/0136 (COD)) Stellung zu nehmen, hat das Aktionsbündnis die Gelegenheit genommen, seine Position zur Regelung des Umgangs mit verwaisten Werken noch einmal zu überdenken. Das Aktionsbündnis hat das BMJ entsprechend gebeten, die jetzt von ihm erarbeiteten Positionen nicht nur gegenüber der EU geltend zu machen, sondern diese auch bei einer anfälligen Regelung im Rahmen des Dritten Korbs zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für die hier von mir gegebenen Einschätzungen.

1.1 SPD

Der Vorschlag der SPD³, so richtig auch die „wichtige kulturpolitische Aufgabe“ gesehen wird, scheint durch den jüngsten Vorschlag der EU-Kommission überholt zu sein. Dort wird (zunächst) in erster Linie auf eine Nutzung im öffentlichen Interesse durch entsprechend öffentliche Institutionen abgehoben. Wohl unter dem Einfluss der „pragmatischen Lösungen“ der Arbeitsgruppe „Digitale Bibliotheken“⁴ hatte die SPD auch eine kommerzielle Verwertung verwaister Werke mit im Blick. Aber nicht nur für diese, sondern in jedem Fall fordert die SPD in Abs. (1) von § 13e UrWG eine entsprechende Vergütung, die dann wohl auch auf Verdacht vorab gezahlt und von einer Verwertungsgesellschaft „treuhänderisch“ verwaltet werden soll. Wie sollte das z.B. die Deutsche Digitale Bibliothek leisten?

Hier schlagen die kommerziellen Interessen und die der Verwertungsgesellschaften m.E. stark durch, unangemessen m.E. zum öffentlichen Interesse. Erstaunlich ohnehin, dass sich die bei diesen Lösungen beteiligten Bibliotheken auf diese Interessen ohne wirkliche Not so stark eingelassen haben. Müssen Verwertungsgesellschaften bei einer Nutzung im öffentlichen Interesse diese exponierte Rolle spielen?

Unspezifiziert ist bei dem SPD-Vorschlag der problematische Begriff der „sorgfältigen Suche“ (diligent search). Das ist nicht als Vorteil zu werten. Vorschläge, wie dieses Problem zu lösen ist, fehlen, ebenso Hinweise, wie die bei der Suche entstehenden (in der Gänze massiven) Kosten gedeckt werden sollen.

1.2 DIE LINKE

Die Fraktion DIE LINKE hat den alten Vorschlag des Aktionsbündnisses von 2007 aufgegriffen und als Lösung eine Schrankenregelung vorgeschlagen. Ich selber war zwischenzeitlich skeptisch geworden, ob eine neue Schrankenregelung, möglich als § 52c de lege ferenda, mit den EU-Vorgaben kompatibel ist. Wie unten dargelegt wird, halte ich jetzt jedoch erneut dafür (auch nach dem aktuellen Vorschlag der EU-Kommission), dass bei einer, auch von der Fraktion DIE LINKE vertretenen Schrankenregelung zugunsten öffentlicher Institutionen diese, wie auch schon der jetzige § 52b UrhG, mit den Schrankenvorgaben der EU nicht im Widerspruch steht.

Durch die Formulierung „angemessene standardisierte Suche“ bzw. „dokumentierte Standardsuche“ werden die Anforderungen an die öffentlichen Institutionen möglicherweise in den Bereich des Realistischen, Zumutbaren gerückt. Mir geht dies aber auch noch nicht weit genug, um dem Bedarf nach Massendigitalisierung gerecht werden zu können. Ebenso ist die in Abschnitt (2) gewählte Formulierung „angemessene Vergütung vorzuhalten“ kaum den öffentlichen Institutionen zuzumuten und auch wohl systematisch nicht zu rechtfertigen. Sehr sinnvoll ist die in Abschnitt (4) formulierte Forderung, dass durch die Neuveröffentlichung (jetzt in digitaler Form) keine neuen Rechte an der veröffentlichten Kopie entstehen dürfen. Vielleicht müsste hier formuliert werden: „keine neuen exklusiven Rechte“.

³ Drucksache 17/3991

⁴ Vgl. dazu die jetzige Stellungnahme der VG Wort/Dr. Staats für den Rechtsausschuss

1.3 GRÜNEN

Auch der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (im Folgenden lediglich: die GRÜNEN) beschreibt treffend den dringenden Bedarf, dem immer wieder geäußerten politischen Willen, nämlich „den öffentlichen Zugang zu Kulturgütern“ zu ermöglichen, nun auch eine rechtsverbindliche Grundlage zu geben. Ansonsten kann die Deutsche Digitale Bibliothek (wie auch viele andere Kultureinrichtungen) nicht rechtssicher arbeiten. Auch die GRÜNEN schlagen pragmatischer- aber auch sinnvollerweise eine Schrankenregelung im Urheberrechtsgesetz wohl ausschließlich für die freie öffentliche Nutzung vor, also nicht im Urheberrechtswahrnehmungsgesetz wie die SPD, und unter Ausklammerung der kommerziellen Verwertung (?).

Sie fordern dazu, dass dies und die anderen Vorschläge bei einer EU-Richtlinie zu den verwaisten Werken geltend gemacht werden soll. Auch hier konnte der jüngste Vorschlag der EU-Kommission von diesem Antrag noch nicht berücksichtigt werden. Der Antrag bleibt auch bei der Forderung nach einer sorgfältigen Suche, fordert aber die Erarbeitung eines Katalogs von Kriterien dafür. Man muss abwarten, ob dies operationalisierbar und mit vertretbaren Kosten zu realisieren ist. Der Vorschlag der Einführung einer „Zentralstelle für verwaiste Werke“ bzw. eines entsprechenden Registers mag bedenkenswert sein, könnte aber zu einer Überbürokratisierung führen. Der Vorschlag, fünf Jahre nach der Einführung der gesetzlichen Regelung zu überprüfen, ob bzw. in welchem Umfang die erwünschte öffentliche Zugänglichmachung erreicht worden ist, ist sicherlich sinnvoll.

Ich habe den Eindruck, dass die beiden Vorlagen der „GRÜNEN“ und der „LINKE“ kompatibel gemacht werden und mit einigen Anpassungen zu einer brauchbaren gesetzlichen Lösung führen könnten.

2 Die von mir vertretenen systematischen Positionen zu den verwaisten Werken⁵

Kernpunkte:

- Die Nutzung verwaister Werke sollte in erster Linie durch **öffentliche Kultureinrichtungen im öffentlichen Interesse** erfolgen.
- Der Kreis der Privilegierten sollte durch **Organisationen und Initiativen aus dem genuin elektronischen Umfeld** (z.B. Suchmaschinen, Open-Content-Organisationen) erweitert werden.
- Die Regulierung der Nutzung verwaister Werke sollte über eine **Schrankenregelung, nicht über das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz** erfolgen. Eine Schrankenregelung hat den Vorteil großer **Rechtssicherheit** und stellt auch die öffentlichen Kultureinrichtungen von eventuellen Strafbedrohungen frei.
- Die Legitimation für die Nutzung verwaister Werke sollte eine **zweimonatige öffentliche Bekanntmachung des Digitalisierungsvorhabens** mit folgender öffentlicher Zugänglichmachung sein. Die Anforderung einer „**diligent search**“ ist dem Ziel der

⁵ Wie schon erwähnt, sind die folgenden Formulierungen bislang von mir persönlich zu verantworten, entsprechen aber dem jetzigen, allerdings noch nicht verbindlich beschlossenen Stand des Aktionsbündnisses.

Auf das Problem der vergriffenen Werke wird in dieser Stellungnahme nicht explizit eingegangen.

Massendigitalisierung, wie in Europeana oder der Deutschen Digitalen Bibliothek vorgesehen, **kontraproduktiv**.

- Bei verwaisten Werken sollen auch **nicht-veröffentlichte Werke** einbezogen werden, wie sie in Bibliotheken, Archiven etc. in großem Umfang vorhanden sind.
- Regelungen für **Mehrautorenwerke (insbesondere Filme)** müssen präzise und operationalisierbar sein.
- Eine **Vergütung** für die Nutzung verwaister Werke im öffentlichen Interesse **ist nicht vorzusehen**. Daher wird bei einer Regelung allein im öffentlichen Interesse die Einbeziehung von **Verwertungsgesellschaften nicht für erforderlich** gehalten.
- Vorschläge für eine **treuhänderische Verwaltung** von vorsorglich eingezahlten monetären Beiträgen oder auch **Rückstellungen** bei den digitalisierenden öffentlichen Einrichtungen sind **weder zumutbar noch notwendig**.
- Später bekannt gewordene **Rechteinhaber** sollen das Recht haben, die **Löschung** ihrer digitalisierten und öffentlich zugänglich gemachten Werke **zu verlangen**.
- Eine **kommerzielle Nutzung** verwaister Werke muss nicht ausgeschlossen sein. Sie sollte allerdings nur als **Zweitverwertung/-veröffentlichung**, in Ergänzung zur freien Nutzung, möglich sein und sollte **keinesfalls zu exklusiven Verwertungsansprüchen** führen. Die Vergabe von Lizenzen und hier anfälligen Vergütungsansprüchen könnte in diesem Fall über Verwertungsgesellschaften erfolgen.

2.1 Im öffentlichen Interesse

Kompatibel mit dem jüngsten Entwurf der EU sollte sich eine Regelung für verwaiste Werke auf Aufgaben beziehen, die „im öffentlichen Interesse liegen“ (s. Art. 6 Abs. 2 des EU-Vorschlags). Das könnte so verstanden werden, dass nur öffentlich-rechtlich organisierte Institutionen aus der Regelung der Richtlinie Nutzen ziehen können. Dies wären insbesondere Bibliotheken, Archive und Museen, aber auch Einrichtungen für Bildung und Wissenschaft allgemein, die sich um die Digitalisierung von solchen Beständen kümmern.

Ich halte es allerdings für dringend geboten, den Entwicklungen in elektronischen Umgebungen dadurch Rechnung zu tragen, dass Digitalisierung und freie öffentliche Zugänglichmachung von verwaisten Werken auch z.B. für Suchmaschinen, Open Content Organisationen oder Wikipedia privilegiert werden sollten. Auch hier sollte das für eine rechtlich abgesicherte Digitalisierung und öffentliche Zugänglichmachung verwaister Werke erforderliche Allgemeinwohlinteresse gegeben sein. Das muss die zusätzliche kommerzielle Verwertung nicht ausschließen, solange die freie Nutzung gewährleistet ist (vgl. Abschnitt 2.9).

2.2 Präferenz für rechtsverbindliche Schrankenregelung

Bei einer Beschränkung der Privilegierung auf die im Entwurf der EU vorgesehenen (öffentlichen) Institutionen hätte das mit Blick auf eine Lösung in Deutschland auch den Vorteil, dass sie wohl auch im Kontext der bislang von der EU-Richtlinie erlaubten Schrankenbestimmungen realisiert werden könnte – z.B. durch eine Erweiterung von § 52b UrhG oder durch Einfügung eines § 52c UrhG. Eine Lösung des Problems der verwaisten Werke über das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, also nicht über eine Schrankenregelung, halte ich nicht für wünschenswert (da auch politisch unverbindlicher) und bei einer Ausklammerung kommerzieller Interessen auch nicht für notwendig.

2.3 Erweiterung der Extension verwaister Werke

Mit Blick auf die europäische digitale Bibliothek Europeana bzw. auf die Deutsche Digitale Bibliothek, aber auch unter Berücksichtigung der Aufgaben der Museen, Medieneinrichtungen und Archive, sollte sich eine Regelung nicht auf Werke im Sinne klassischer Dokumente beschränken. Der auf die Sicherung des kulturellen Erbes bezogene Auftrag an solche Institutionen beschränkt sich nicht auf Werke in Schriftform und auch nicht auf Film-, Ton- oder audiovisuelle Werke. Ein sehr großer Teil der verwaisten Werke besteht aus Bildern (in erster Linie wohl Fotografien), die als Dokumente der Zeitgeschichte und als Gegenstände der Forschung unbedingt in diese digitalen „Bibliotheken“ gehören. Es macht keinen Sinn, wenn dieses breitere Verständnis von Werken bei einer Regulierungslösung im deutschen Recht unberücksichtigt bliebe. In einer gesetzlichen Regelung sollte die Reichweite verwaister Werke spezifiziert werden.

2.4 Bedarf der Medienforschung

Von Seiten der Medienforschung besteht hoher Bedarf an einer digitalen Zugänglichkeit von Filmwerken, die ja in erheblichem Ausmaß „Kandidaten“ für verwaiste Werke sind. Filmwerke sind in der Regel Mehrautoren/-urheber-Werke. Eine deutsche Regelung sollte vermeiden, dass eine Regelung derart restriktiv formuliert wird, dass für alle beteiligten Personen der Status des verwaisten Werks bestätigt werden muss. Die Bedingungen zur Anerkennung von Filmwerken als verwaist müssen pragmatischer als z.B. im EU-Entwurf (vgl. Art.2, Abs. 2) festgelegt werden. Auch dies spricht gegen das Prinzip der diligent search. Blicke man dabei, so wäre die angestrebte Digitalisierung und öffentliche Zugänglichmachung von Filmen in so gut wie allen Fällen ausgeschlossen.

Weiterhin halte ich es, in Übereinstimmung mit dem Deutsche Bibliotheksverband, gerade auch im Interesse entsprechender Forschung für erforderlich, dass in das Konzept der verwaisten Werken zwar nicht unmittelbar die vergriffenen, aber doch die z.B. in Bibliotheken in großem Umfang vorhandenen „unveröffentlichten“ Werke mit einbezogen werden.

2.5 Diligent search noch einmal auf den Prüfstand stellen

Ich halte nach wie vor alle in der Diskussion befindlichen Vorschläge, das Konzept der „diligent search“ zu operationalisieren, für mit vertretbarem Aufwand oder sogar für überhaupt nicht realistisch. Das gilt u.a. für die ungeklärten methodischen Aspekte der Automatisierung der Suche (z.B. auch für Auswahl und Verbindlichkeit der heranzuziehenden Ressourcen und der zum Einsatz kommenden Suchalgorithmen), für die auch bei der automatisierten Recherche anfallenden Kosten (z.B. für die Inanspruchnahme von Diensten wie der, obgleich EU-finanzierten, aber vermutlich doch kostenpflichtigen ARROW-Datenbank), für die Auswahl der dafür infrage kommenden Quellen sowie für die Dokumentation bzw. Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Suche. Obgleich sich so gut wie alle Vorschläge auf das Konzept (eher ist es ein vages „buzzword“) der „diligent search“ abstützen, halte ich es für erforderlich, dieses noch einmal auf den Prüfstand zu stellen und nach Alternativen Ausschau halten.

2.6 Alternative zur diligent search

Nach meiner Einschätzung erfordern die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses an dem Zugriff auf digitalisierte verwaiste Werke und vor allem das kulturpolitische Interesse an einer Massendigitalisierung durch die oben angesprochenen Institutionen zwingend eine Opt-out-Lösung.

Es sollte eine zeitlich befristete (i.d.R. zwei Monate andauernde) öffentliche Bekanntmachung erfolgen, z.B. bei der jeweiligen Nationalbibliothek bzw. europaweit vernetzt über die Europeana. Sie sollte die entsprechenden Institutionen von möglichen Klagen bei später eventuell geltend gemachten Rechtsansprüchen freistellen. Bei dieser Bekanntmachungslösung muss allerdings verhindert werden, dass dadurch die jetzt schon zu beobachtende Praxis der Rechteanmaßung an entsprechend dann doch nicht verwaisten Werken weiter um sich greift, z.B. durch eine Beweislastumkehrung. D.h. derjenige, der die Rechte beansprucht, muss nachweisen können, dass er sie auch tatsächlich hat. Zu erwägen ist, ob im Sinne einer Opt-out-Lösung die digitalisierten Objekte, zu denen ein Widerspruch eines Rechteinhabers erfolgt, aus den Angebotsbeständen herausgenommen werden sollen. Eine nachträgliche Vergütung bei einer Nutzung ausschließlich im öffentlichen Interesse halte ich (in Übereinstimmung mit dem EU-Entwurf) nicht für angemessen.

2.7 Keine finanziellen Vorleistungen der öffentlichen Einrichtungen

Ich halte eine Regelung für unzumutbar und angesichts der Digitalisierung und Zugänglichmachung im öffentlichen Interesse auch nicht für nötig, nämlich dass die öffentlichen Institutionen, die ein verwaistes Werk digitalisieren wollen, in vorsorglicher Antizipation der Vergütung eines nachträglich bekannt werdenden Rechteinhabers einen monetären Beitrag mit treuhänderischer Verwaltung bei einer festzulegenden Organisation wie Verwertungsgesellschaften einzahlen sollen. Überdies wäre sie mit unüberschaubaren Folgeproblemen verbunden, z.B. mit der Frage, wem überschießende Einnahmen zugutekommen sollen. Auch eine finanzielle Rückstellung für mögliche künftige Ansprüche durch die öffentlichen Institutionen selber halte ich (wie auch der Deutsche Bibliotheksverband) nicht für angemessen. Um die zum kulturpolitischen Ziel erhobene elektronische Sicherung des kulturellen Erbes zu erreichen, wäre eine solche Regelung kontraproduktiv. Allenfalls könnte eine solche Rückstellung bei einer eventuellen kommerziellen Zweitverwertung sinnvoll sein.

2.8 Zweifel an der Rolle der Verwertungsgesellschaften bei einer Nutzung im öffentlichen Interesse

Ich kann nicht erkennen, weshalb die Einbeziehung von Verwertungsgesellschaften für die Regelung des Umgangs mit verwaisten Werken im öffentlichen Interesse erforderlich sein soll. Auch der Entwurf der EU sieht deren Rolle alleine für den Fall, dass das Modell der „erweiterten kollektiven Lizenzen“ präferiert würde. Das lehnt aber der Entwurf wohl deshalb ab, weil dies die gegenseitige, länderübergreifende Anerkennung des Status als verwaistes Werk nicht begünstige und daher keine europaweite Lösung sei. Eine öffentliche Bekanntmachung (entsprechend dem Vorschlag in Abschnitt 2.6) und die freie Recherchierbarkeit über eine entsprechende Datenbank können die

Bedingung der europaweiten Verbindlichkeit erfüllen und machen die vorgesehene Massendigitalisierung realistisch.

Es ist m.E. weder erforderlich noch wünschenswert, Verwertungsgesellschaften bei der Nutzung und (potenziellen) Rechtswahrnehmung einzubeziehen. Dies gilt sowohl für die treuhänderische Verwaltung einer antizipierenden Vergütungsanforderung als auch für eine Freistellung von später erhobenen Klagen gegen die erfolgte Digitalisierung. Dass Verwertungsgesellschaften zudem Lizenzen für eine privilegierte kommerzielle Nutzung vergeben sollten, könnte kaum im öffentlichen Interesse liegen. Das kann höchstens über eine Zweitverwertung geschehen (vgl. Abschnitt 2.9).

2.9 Kommerzielle Zweitverwertung möglich

Die Ausrichtung auf die Nutzung im öffentlichen Interesse muss eine kommerzielle Nutzung verwaister Werke nicht ausschließen. Ich gebe zu erwägen, ob es möglich ist, die in den benannten Institutionen eingestellten digitalisierten Werke unter eine freie Lizenz zu stellen. Dies wäre wünschenswert. Wie bei Creative Commons möglich, würde dies durchaus eine kommerzielle Nutzung gestatten. Das korrespondiert mit der allgemeinen von mir vertretenen Auffassung, dass eine kommerzielle Nutzung mit öffentlichen Mitteln geförderter Werke nur unter der Bedingung einer ansonsten freien Nutzung erlaubt sein sollte. „Frei“ ist hier im Sinne des Open-Access-Paradigmas gemeint.

Eine ergänzende Lösung zugunsten kommerzieller Nutzung bietet sich auch deshalb an, weil öffentliche Institutionen wie Europeana oder die Deutsche Digitale Bibliothek in der Regel nicht selber digitalisieren, sondern entweder schon digitalisierte Bestände aufnehmen bzw. sie referenzieren oder Drittorganisationen damit beauftragen. Diesen Organisationen sollte die kommerzielle Verwertung als eine Zweitverwertung/-veröffentlichung, in Ergänzung zur freien Nutzung, nicht verwehrt sein. In diesem Fall könnte sich die Einschaltung von Verwertungsgesellschaften mit den möglichen Konsequenzen der treuhänderischen Verwaltung durch diese oder der Rückstellung für möglich spätere Forderungen, aber auch zur Abwehr von Klageansprüchen von nachträglichen bekannt gewordenen Rechteinhabern, als sinnvoll erweisen. Auf keinen Fall dürfen durch eine Digitalisierung, durch die auch ein kommerzielles Interesse entsteht, neue exklusive Verwertungsansprüche an diesen verwaisten Werken entstehen.

